

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 19. März 2009

Nummer 11

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 147 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Deutsch-Polnisches Jugendwerk Wesel-Ketzryn“). S. 125
- 148 Anerkennung einer Stiftung („Düllmann-Dierks-Merkel-Stiftung“). S. 125
- 149 Anerkennung einer Stiftung („Aenne-Kaufmann-Stiftung“). S. 125

Wirtschaft und Verkehr

- 150 Festsetzung eines Gebietes als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie/1 Karte. S. 126
- 151 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes. S. 127

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 152 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG – wesentliche Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen (RVAD). S. 127

- 153 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Saint Gobain Advanced Ceramics Mönchengladbach GmbH in Mönchengladbach. S. 127

- 154 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht zum Antrag der SWK Aqua GmbH zur Entnahme von Grundwasser für die Wassergewinnungsanlage Rheinfähre. S. 128

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 155 Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung gemäß Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008 hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.03.2009. S. 128

- 156 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (Polizeiobermeister Christian Junker). S. 130

- 157 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220118073). S. 130

Beilage: 1 Karte

B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 147 Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung Deutsch-Polnisches Jugendwerk
Wesel-Ketzryn“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1189

Düsseldorf, den 9. März 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
**„Stiftung Deutsch-Polnisches Jugendwerk
Wesel-Ketzryn“**

mit Sitz in Wesel gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 25.02.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 125

- 148 Anerkennung einer Stiftung**
(„Düllmann-Dierks-Merkel-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1235

Düsseldorf, den 9. März 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Düllmann-Dierks-Merkel-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 02.03.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 125

- 149 Anerkennung einer Stiftung**
(„Aenne-Kaufmann-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1307

Düsseldorf, den 9. März 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Aenne-Kaufmann-Stiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung
mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit
dem 02.03.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 125

Wirtschaft und Verkehr

150 Festsetzung eines Gebietes als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Bezirksregierung
22.07.03.01

Düsseldorf, den 19. März 2009

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 30. Oktober 2007 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Zwecke der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hier von unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Festsetzung der Hafengrenzen für das Gebiet in der Stadt Neuss.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Das von den Hafengrenzen erfasste Gebiet liegt in seiner Gesamtheit im Stadtgebiet Neuss, Gemarkung Neuss (3359). Es umfasst die Flure 3, 4, 8, 9, 54, 55, 56 und 57 jeweils ganz oder teilweise.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens für die Stadt Neuss (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzenfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z.B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzenfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Wasserseitig umfasst das Hafengebiet die Hafenbecken 1 bis 5 sowie den Erft-Kanal bis zu der Stelle, an der die Gemeindegrenze zur Stadt Düsseldorf den Erft-Kanal von Nordwesten nach Südosten schneidet. Die Hafengrenze verläuft bis zur Mitte des Erft-Kanals auf der Gemeindegrenze und in gerader Verlängerung weiter bis zum Beginn der Ölganginsel. Von dort verläuft die Hafengrenze

entlang des Erft-Kanals Richtung Südwesten bis zum Betriebsgelände an der Floßhafenstraße 30. Dieses unmittelbar an die Ölganginsel anschließende Betriebsgelände liegt gänzlich innerhalb des Hafengebietes und begrenzt dieses nach Osten hin zur Ölganginsel, die gänzlich außerhalb des Hafengebietes liegt. Mit dem südlichen Abschluss des Betriebsgeländes Floßhafenstraße 30 verspringt die Hafengrenze Richtung Südwesten. Die Hafengrenze verläuft entlang des Umspannwerks Floßhafenstraße, welches vollständig innerhalb des Hafengebietes liegt.

Mit Abschluss des Umspannwerks Floßhafenstraße quert die Hafengrenze die Floßhafenstraße von Osten nach Westen, so dass sich der nördliche Straßenabschnitt innerhalb des Hafengebietes befindet, während der gesamte weitere Verlauf der Floßhafenstraße bis zu deren Einmündung in die Danziger Straße außerhalb des festgelegten Hafens liegt. Nach der Querung verläuft die Hafengrenze an der Bordsteinkante entlang der Floßhafenstraße Richtung Südwesten. Am Ende der Floßhafenstraße verläuft die Hafengrenze weiterhin entlang der dortigen Gleisanlagen und quert die Danziger Straße sowie die Memeler Straße. Die Gleisanlagen liegen dabei gänzlich innerhalb des Hafengebietes. Nach der folgenden Querung der Hansastrasse verläuft die Hafengrenze weiter parallel zu den Gleisanlagen Richtung Südwesten bis zur Kreuzung der Gleise mit der Hammer Landstraße. Auf Höhe dieses Kreuzungspunktes verläuft die Hafengrenze jenseits der Hammer Landstraße entlang der Bordsteinkante Richtung Westen, so dass die Hammer Landstraße außerhalb des Hafengebietes liegt und dieses nach Süden hin begrenzt. Nach Querung der Industriestraße sowie der Straße Am Zollhafen verspringt die Hafengrenze mit Abschluss des Hafenbeckens 1 Richtung Nordwesten. Entlang des Hafenbeckens 1 bzw. im weiteren Verlauf entlang des Erft-Kanals befindet sich die gesamte Kaianlage innerhalb der Hafengrenze und begrenzt zugleich das Hafengebiet nach Westen. Zur Kaianlage zählen Spundwand, Berme, Uferböschung und sämtliche Festmacher sowie Wege bzw. Schienen unmittelbar parallel zur oberen Böschungskante. Bei den wasserseitigen Betriebsgeländen an der Düsseldorfer Straße 1b, der Düsseldorfer Straße 31 bis 101 mit Ausnahme der Hausnummer 67, der Heerdterbuschstraße 14 sowie der Straße Am Hochofen 9 geht die Hafengrenze über die bloße Kaianlage hinaus und schließt sämtliche der vorgenannten Betriebsgelände in ihrer Gesamtheit mit ein.

Die Hafenkarte kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (<http://www.brd.nrw.de>) unter „Service“ – „Download Kiosk“ – „Veröffentlichungen“ – „Dezernat 22“ oder alternativ direkt unter

http://www.brd.nrw.de/BezRegDdorf/autorenbereich/Dezernat_22/Hafensicherheit/PDF/Hafen_Neuss.pdf

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Weber

Für Nachfragen oder Erläuterungen stehen die Mitarbeiter der Hafensicherheitsbehörde gerne jederzeit zur Verfügung. Wenden Sie sich in diesen Fällen bei der Bezirksregierung Düsseldorf an Herrn Wolfgang Weber (0211/475-2167).

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 126

**151 Ungültigkeitserklärung
gemäß § 17 Abs. 5
des Personenbeförderungsgesetzes**

Bezirksregierung
25.16-53-14

Düsseldorf, den 11. März 2009

Dem Unternehmen Königtrans-Auto GmbH (vormals Vektor Service Center GmbH) wurde am 07.05.2004 eine Genehmigung zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48, 49 PBefG erteilt.

Mit Bescheid vom 02.12.2008 wurde dem Unternehmen die Genehmigung zur Ausführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen widerrufen.

Die für die Kraftomnibusse erteilten beglaubigten Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz (Nr. 427) sowie die EU-Gemeinschaftslizenz (Nr. 427) wurden vom Unternehmen nicht zurück gesendet.

Die EU-Gemeinschaftslizenz und die beglaubigten Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 127

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**152 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Currenta GmbH & Co. OHG
– wesentliche Änderung der Rückstands
verbrennungsanlage Dormagen (RVAD)**

Bezirksregierung
53.0022/09/0801A1

Düsseldorf, den 19. März 2009

Die Currenta GmbH & Co. OHG, 41538 Dormagen hat mit Datum vom 22.01.2009 einen Antrag nach § 16 (2) BImSchG zur wesentlichen Änderung der Rückstandsverbrennungsanlage Dormagen (RVAD)

gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung einer Teilanlage zur Übernahme und Lagerung von hochviskosen bzw. schlammigen Abfällen in der RVAD sowie die Errichtung eines neuen Muldenabstellplatzes nördlich von Geb. B796.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 127

**153 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma Saint Gobain
Advanced Ceramics Mönchengladbach GmbH
in Mönchengladbach**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0220/08/0210.2

Düsseldorf, den 4. März 2009

Die Firma Saint Gobain Advanced Ceramics Mönchengladbach GmbH, 41189 Mönchengladbach, Nobelstraße 6, hat am 12.09.2008 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (Nr. 2.10 Spalte 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) auf dem Betriebsgelände in 41189 Mönchengladbach, Nobelstraße 6 gestellt.

Gegenstand des Antrages ist:

Aufstellung weiterer Öfen, Umnutzung und Umpositionierung vorhandener thermischer Nachverbrennungsanlagen und Erhöhung der Besatzdichte auf 519 kg pro Sintervorgang.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für

das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Voth

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 127

**154 Bekannntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
zum Antrag der SWK Aqua GmbH
zur Entnahme von Grundwasser für die
Wassergewinnungsanlage Rheinfähre**

Bezirksregierung
54.06.01.01-KR-059/07

Düsseldorf, den 6. März 2009

Die SWK Aqua GmbH, St. Töniser Straße 124, 47804 Krefeld, haben einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz gestellt.

Antragsgegenstand ist die Förderung von 2.500.000 m³/Jahr Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der SWK Aqua GmbH.

Wird Grundwasser in einem Volumen von mehr als 100.000 m³ /Jahr und weniger als 10 Mio. m³/Jahr zutage gefördert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie
- § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) in Verbindung mit Ziffer 3 a) der Anlage 1 zum UVPG NRW
- in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gregori

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 128

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

- 155 Allgemeinverfügung
zur Änderung der Allgemeinverfügung
gemäß Art. 27 Abs. 4
der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
der Kommission vom 5. September 2008
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/
biologische Produktion und die Kennzeich-
nung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008
hinsichtlich der ökologischen/biologischen
Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
zur Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern,
einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz vom 12.03.2009**

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle und
- § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anlage zur Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.01.2009, wird durch die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstr. 10 in 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

Gründe:

I.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist gemäß § 2 Nr. 11 ZustVOAgrar NRW zuständige Behörde in Nordrhein Westfalen im Sinne des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 56) sowie zustän-

dige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle.

II.

Die Zulassung der Stoffe zum Färben von Ostereiern beruht auf Art. 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde für das traditionelle dekorative Färben der Schale gekochter Eier mit dem Ziel, diese zu einer bestimmten Zeit des Jahres auf den Markt zu bringen für den genannten Zeitraum die Verwendung natürlicher Farben und natürlicher Überzugstoffe zulassen. Mit umfasst sind Trägerstoffe (z.B. Kopal, Schellack, HPMC HPC, Pflanzenfile), vgl. Anhang VIII, Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 889/2008.

III.

Die Änderung der Genehmigung erging, um die ausreichende Versorgung des Marktes mit traditionell gefärbten Eiern auch in ökologischer Qualität für einen begrenzten Zeitraum im Jahr zu ermöglichen. Die Auswahl der Farbstoffe wurde auf traditionell verwendete Substanzen beschränkt, die zudem natürlichen Ursprungs sind.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum,

Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna

- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbocke und Paderborn
- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Lebensmittelrechtliche Bestimmungen, insbesondere Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken (Zusatzstoff-Zulassungsverordnung – ZZuIV) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.03.2009 über die Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern, einschließlich von Überzugs- und Hilfsstoffen

Zulassung von Stoffen zum Färben von Eiern

E-Nummern	Stoffe	Anwendungsbedingungen
Farbstoffe		
E 100	Curcumin (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 101	Riboflavine (gelb, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 120	Karmin (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 132	Indigokarmin (blau)	nur natürlichen Ursprungs
E 140	Chlorophyll (grün)	nur natürlichen Ursprungs
E 153	Pflanzkohle (schwarz)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 a	Carotine (orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 b	Annetto (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 160 c	Paprikaextrakt (rot, orange)	nur natürlichen Ursprungs
E 161 b	Lutein (orange)	nur natürlichen Ursprungs

E 162	Rote Bete (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 163	Anthocyane (rot)	nur natürlichen Ursprungs
E 172	Eisenoxide und -hydroxide (gelb, rot, schwarz)	synthetische Varianten befristet bis 31.12.2013
Färbende Lebensmittel		
Hilfsstoffe		
	Ethanol	Lösungsmittel

Im Auftrag
 Dr. Woltering
 Landesamt für Natur,
 Umwelt und
 Verbraucherschutz

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 128

156 **Verlust eines
 Polizei-Dienstausweises**
 (Polizeiobermeister Christian Junker)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
 –VL1.1 –

Wesel, den 9. März 2009

Der vom LZPD NRW am 27.11.2002 ausgestellte
 Polizeidienstausweis Nr. 0207150 für Herrn Poli-
 zeiobermeister Christian Junker, KPB Wesel, ist in
 Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für
 ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 130

157 **Aufgebot für ein Sparkassenbuch**
 (Nr. 3 220 118 073)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 118 073 (Alt
 10 118 073) wird nach §16 SpkVO NRW für kraftlos
 erklärt.

Solingen, den 4. März 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
 Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 130



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach